

Satzung

Paragraph 1 – Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „V.F.L. Pirna-Copitz 07 e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Pirna.
3. Der Verein ist unter der Nummer 20112 im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
4. Die Vereinsfarben sind lila-weiß.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 2 – Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, Voraussetzungen und entsprechende Angebote zur vielfältigen sportlichen Betätigung als Mittel zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung für alle interessierten Bürger zu schaffen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber der Kommune und den Sportverbänden, die Aus- und Weiterbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern, die Pflege der Traditionen im Wirkungsbereich des Vereins insbesondere im Bereich des Sportes.
3. Aufgaben und Wirken des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

Paragraph 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen des §2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstständig und selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
5. Bei Bedarf können die Satzungsämter im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
6. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. 5 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
7. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen die Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Paragraph 4– Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt.
2. Vereinsangehörige sind aktive Mitglieder, passive Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.
3. Aktives Mitglied sind alle Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen.

4. Passive Mitglieder sind alle Mitglieder, die keinen Sport im Verein ausüben, sowie fördernde- oder Ehrenmitglieder sind.
5. Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen über 18 Jahre sowie juristische Personen, die den Verein ideell und materiell unterstützen, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.
6. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag eines Mitgliedes.
7. Stimm- und wahlberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder über 18 Jahre, ausgenommen die aktiven und passiven Mitglieder im Angestelltenverhältnis mit dem „VfL Pirna-Copitz 07 e.V.“ Mitglieder die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Jugendmitglieder), verfügen über ein Sonderstimmrecht (vgl. §10 Nr. 11).

Paragraph 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Antrag an die Geschäftsstelle zu richten.
2. Beschränkt geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, bedürfen für diesen Antrag das Einverständnis ihrer/-ihres gesetzlichen Vertreter/-s. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit ihrem Einverständnis für die Zahlung der Beiträge ihres/-ihrer jeweiligen Kindes/-r aufzukommen.
3. Über den Aufnahmeantrag und den Zeitpunkt der Aufnahme entscheidet der Geschäftsführer in dem Einvernehmen mit dem erweiterten Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt zum beantragten Eintrittsdatum. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung sowie einen Mitgliedsausweis. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Form an.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Geschäftsführer bedarf keiner Begründung.

Paragraph 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung), Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Vereins. (Bei juristischen Person endet die Mitgliedschaft darüber hinaus durch Erloschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person)
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss mittels eingeschriebenen Briefs oder zu Protokoll der Geschäftsstelle an den Geschäftsführer des Vereins gerichtet werden. Der Erhalt der Kündigung wird durch die Geschäftsstelle bestätigt.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den erweiterten Vorstand des Vereins durch Beschluss erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandelt und somit ein wichtiger Grund gegeben ist. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn -ein Mitglied längere Zeit seiner Verpflichtung gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist, wenn es mit seiner Beitragszahlung mehr als sechs Monate in Rückstand gerät und trotz Mahnung seinen Vereinsbeitrag nicht innerhalb von vier Wochen bezahlt, wenn es bzw. wiederholt schuldhaft gegen die Satzung verstößt, wenn es sich unehrenhaft verhält, wenn es Unehrllichkeiten oder sonstige das Ansehen des Vereins schwer schädigende Äußerungen oder Handlungen vornimmt.

4. Bei Beendigung des Mitgliedsverhältnis, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtung aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt. Vereinseigene bzw. abteilungseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem ausscheidenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung etwaig überzahlter Beiträge zu.

Paragraph 7– Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich in rechtlich unselbstständige Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege je einer Sportart betreiben. Neue Abteilungen können auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes gebildet werden. Voraussetzung einer Neugründung sind eine gewählte Abteilungsleitung sowie die Vorlage eines Finanzplans für das kommende Jahr.
2. Jede Abteilung kann sich durch Beschluss der Abteilungsversammlung auflösen. Zur Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Der erweiterte Vorstand kann die Auflösung einer Abteilung beschließen, wenn die Abteilung -aus eigener Kraft, personell oder organisatorisch nicht mehr in der Lage ist, einen ordnungsgemäßen Abteilungsbetrieb zu gewährleisten, in grober Weise nachhaltig gegen die Satzung und Vereinsinteressen verstößt oder ihren Betrieb nicht mehr finanziell gewährleisten kann und deshalb die Gefahr besteht, dass der Gesamtverein finanziellen Risiken ausgesetzt ist. Zur Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
4. Die bei der Auflösung der Abteilung vorhandenen Vermögenswerte verbleiben im Eigentum des Gesamtvereins. Anteilige Ansprüche der Abteilungsmitglieder bestehen nicht.
5. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
6. Die Durchführung des Sport-, Übungs- und Wettkampfbetriebes des Vereins ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Öffentliche Abteilungsveranstaltungen müssen dem Vorstand angezeigt und von diesem genehmigt werden.
7. Jeder Abteilung steht eine Abteilungsleitung vor. Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus dem Abteilungsleiter sowie einem Stellvertreter. Die Abteilungsleitung wird von den Mitgliedern der Abteilung einzeln, namentlich in getrennten Wahlgängen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet während der Amtsperiode einer der mindestens zu besetzenden Leistungspositionen aus, hat die Abteilung die unverzügliche Nachbesetzung für die restliche Amtsperiode durch eine Abteilungsversammlung sicherzustellen.
8. Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung im Innenverhältnis gegenüber dem Gesamtverein. Der Abteilungsleiter ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern der Abteilungsleitung Vollmachten im Geschäftsverkehr mit dem Gesamtverein zu teilen.
9. Einmal im Jahr muss eine ordentliche Abteilungsversammlung durchgeführt werden.
10. Die Abteilungsleiter sind Mitglieder des Gesamtvorstandes. Die Abteilungsleiter können das Recht auf Mitgliedschaft im Gesamtvorstand an einen Vertreter übergeben oder bei Vorliegen persönlicher Gründe und Probleme und fehlendem Vertreter ganz darauf verzichten.
11. Die Leitungen der Abteilungen regeln alle mit der jeweiligen Sportart zusammenhängenden Fragen und Probleme auf Grundlage dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins und der Abteilung. Dabei können die Abteilungen nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
12. Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Übungsleitern und Trainern sowie Mitverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren oder sonstigen Leistungen können

rechtsverbindlich nur vom geschäftsführenden Vorstand geschlossen werden. Gleiches gilt für Sponsorenverträge.

13. Soweit eine Abteilung gegen Regelungen dieser Satzung verstößt und der Verein deshalb Aufwendungen hat oder ihm ein Schaden entsteht, ist diese verpflichtet, dem Verein diesen zu erstatten.

Paragraph 8 – Vereinsbeitrag und Finanzhaushalt

1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu leisten. Ferner erhebt der Verein für Verwaltungsleistungen eine Bearbeitungsgebühr. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche jährlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Verpflichtung zur Beitragsleistung beginnt für ein eingetretenes Mitglied mit dem 01. Januar eines jeden Jahres, wenn der Beitritt bis zum 30. Juni erfolgt und mit dem 01. Juli eines Jahres, wenn der Beitritt nach dem 30. Juni erfolgt.
2. Im Einzelfall kann es erforderlich sein, dass der Verein einen größeren Finanzbedarf decken muss (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts oder größerer Aufgaben). In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung eines Sonderbeitrags von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25 Prozent des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrags (Gesamtbeitrag) nicht übersteigen.
3. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Höhe der Beiträge muss dem erweiterten Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.
4. Für ruhende und Ehrenmitglieder gilt ein gesonderter Beitrag, der in der Beitragsordnung geregelt wird. Der erweiterte Vorstand kann Mitgliedern aus besonders dringenden Gründen durch Beschluss den Beitrag teilweise erlassen.
5. Fällige Beitragsforderungen werden durch den außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das betroffene Mitglied zu tragen.
6. Die Beiträge werden nur durch das SEPA-Lastschriftmandat abzugeben. Näheres regelt die Beitragsordnung.
7. Kann eine Lastschrift durch fehlende Deckung oder sonstige Ursachen nicht eingezogen werden, trägt das betroffene Mitglied die entstehenden Kosten.
8. Der Verein bestreitet seinen finanziellen Bedarf aus den folgenden Einnahmen in Übereinstimmung mit einem von der Mitgliederversammlung bestätigtem Finanzhaushalt.
 - Beiträge
 - sonstige Einnahmen aus Sponsorenverträgen
 - Öffentliche Zuwendungen / Zuschüssen
 - Einnahmen aus Sportveranstaltungen
 - aus wirtschaftlichen Bereichen
9. Die Abteilungen sind verpflichtet einen Haushaltsplan aufzustellen, der durch die Abteilungsleitung zu beschließen ist. Die Abteilungen entscheiden im Rahmen der ihnen zufließenden Mittel selbstständig über die Verwendung und den Einsatz der Mittel.
10. Die Abteilungen sind berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten oder Kassen zu führen. Die Abteilungen sind nicht befugt, eigene Kredite aufzunehmen.
11. Für die Abteilungen werden Kostenstellen eingerichtet, die vom Gesamtverein geführt werden.
12. Werden dem Verein Spenden- und Sponsoringmittel, gleich welche Art, speziell für eine Abteilung übergeben, fließen diese uneingeschränkt und zweckgebunden der jeweiligen Abteilung zu.

Paragraph 9 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand Nach § 26 BGB
- der erweiterte Vorstand
- die Abteilungsversammlungen
- die Abteilungsleitungen

Paragraph 10 – Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
3. Der erweiterte Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom erweiterten Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 10 entsprechend.
4. Der erweiterte Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung mittels Schreiben/ E-Mail an alle Mitglieder ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Versendung der Einladungen folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der erweiterte Vorstand durch Beschluss fest.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung mit Einfacher Stimmenmehrheit den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung per Handzeichen gefasst. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung darüber mit einfacher Mehrheit.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
9. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
11. Die Wahrnehmung des Stimmrechts eines Jugendmitgliedes wird durch seine/ n gesetzlichen Vertreter ausgeübt, soweit diese/-r selbst stimmberechtigt ist /-sind, oder durch das Jugendmitglied selbst, wenn es dafür die Zustimmung seines /-seiner gesetzlichen Vertreter /-s vorlegt.
12. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung oder Änderungen des Vereinszweck sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

13. Mitglieder können auch in ihrer Abwesenheit in Ämter gewählt werden, wenn der Mitgliederversammlung ihr schriftliches Einverständnis zur Kandidatur für ein Amt vorliegt.

Paragraph 11 – Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes.
2. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist in einer Weise beschränkt, dass er
 - a) bei Rechtsgeschäften im Einzelfall von mehr als 25.000,- € die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einholt,
 - b) bei Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einholt,
 - c) bei Dauerschuldverhältnissen im Einzelfall mit einem Jahresvertragsvolumen von mehr als 25.000,- € die vorherige Zustimmung des erweiterten Vorstands einholt.
 - d) bei unbefristeten Personalmaßnahmen mit einem Jahresvertragsvolumen von mehr als 50.000,- € die vorherige Zustimmung des erweiterten Vorstandes einholt.
3. Personalunion innerhalb des Vorstands ist unzulässig.
4. Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
5. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins, insbesondere dessen Vertretung nach außen. Er hat die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes durchzuführen. Er kann sich dabei einer Geschäftsstelle und der darin beschäftigten Mitarbeiter bedienen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
6. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl stattgefunden hat. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand durch Beschluss für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger aus seiner Mitte bestimmen.
7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben in den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder anwesend sind. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenhaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

Paragraph 12 – erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - den Abteilungsleitern bzw. deren Vertretern, sofern sie nicht wirksam auf ihre Mitgliedschaft verzichtet haben (vgl. § 7 Nr. 10)
2. Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden nach Bedarf vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Entscheidungen werden durch offene Abstimmung getroffen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und die Hälfte der weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben je eine Stimme in der Sitzung des erweiterten Vorstandes. Es

entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet wiederum die Stimme des ersten Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Die Sitzungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind zu protokollieren.

3. Bei fehlender Beschlussfähigkeit werden die in der Sitzung avisierten Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst. Hierzu verteilt der erste Vorsitzende die entsprechenden Beschlussvorlagen an alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes per E-Mail und setzt eine Frist von einer Woche zur Abgabe der Stimme. Der Beschluss wird mit der Mehrheit der fristgemäß beim ersten Vorsitzenden eingegangenen gültigen Stimmen gefasst. Die Sätze 6 und 7 des § 12 Nr. 2 gelten entsprechend.
4. Die Verfahrensweise, beim Ausscheiden eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes, regelt § 7 Nr. 7.

Paragraph 13 – Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die weder dem geschäftsführenden noch dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
2. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

Paragraph 14 – Geschäftsführer

1. Die Geschäftsstelle des Vereins sowie alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung werden durch den Geschäftsführer wahrgenommen.
2. Unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit des Vereins kann der Geschäftsführer durch den Verein angestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft der geschäftsführende Vorstand, der auch die Anstellung vornimmt. Für den Fall der Anstellung werden Einzelheiten im Anstellungsvertrag / Arbeitsvertrag und in der Stellenbeschreibung durch den Geschäftsführenden Vorstand geregelt.
3. Der Geschäftsführer ist unabhängig von einer Anstellung nach Absatz 2 Besondere Vertreter des Vereins § 30 BGB vertretungsberechtigt.
4. Im Rahmen seiner Aufgaben vertritt der Geschäftsführer den Verein nach innen und außen. Im Außenverhältnis darf der Geschäftsführer von seiner Vertretungsmacht nur bis zu einem Geschäftswert von 3.000,- € Gebrauch machen. Rechtsgeschäfte, die über diesem Geschäftswert liegen, fallen in die Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes, auch, wenn es sich um eine laufende Angelegenheit und damit um eine Zuständigkeit des Geschäftsführers handelt.
5. Der Geschäftsführer ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse einzugehen.
6. Der Geschäftsführer ist insbesondere auch zuständig für:
 - a) die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem erweiterten Vorstand,
 - b) die Entscheidung über das Ruhen der Mitgliedschaft.
7. Der Geschäftsführer untersteht unmittelbar dem geschäftsführenden Vorstand und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Der Geschäftsführer erhält seine Aufgaben unmittelbar vom ersten Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall übernimmt diese Aufgaben sein Stellvertreter. Im Übrigen gilt die Stellen- und Aufgabenbeschreibung des Geschäftsführers. In dieser werden die einzelnen Aufgaben und Zuständigkeiten sowie der zugewiesene Geschäftskreis im Sinne von § 30 Satz BGB im Einzelnen geregelt. Die Aufgaben und Stellenbeschreibung erlassen der geschäftsführende Vorstand Beschluss.

Paragraph 15 –Vereinsordnungen

Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand können sich Geschäftsordnungen geben, in der die von den einzelnen Mitgliedern zu erfüllenden Aufgaben festgelegt werden. Die Abteilung können sich Abteilungsordnungen geben. Die Geschäftsordnungen und Abteilungsordnungen sind kein Bestandteil der Satzung, dürfen dieser aber nicht widersprechen. Die Ordnungen sind den Vorstandsmitgliedern bzw. den Abteilungsmitgliedern bekannt zu geben.

Paragraph 16 – Haftung des Vereins

1. Die Haftung der Organmitglieder des Vereins und seiner Abteilungen, der Vertreter nach § 30 BGB sowie der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
2. Werden die unter Abs. genannten Personen im Außenverhältnis von einem Dritten zur Haftung in Anspruch genommen und liegt kein Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vor, so haben diese Personen gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Dritter jeglicher Art.
3. Der Verein haftet im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherung des Vereins abgedeckt sind.

Paragraph 17 – Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Vereinszwecke werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung der über seine Person gespeicherten Daten, sofern sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei den behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der über seine Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist
 - e) Löschung der über seine Person gespeicherten Daten nach einem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein soweit diese für die Geltendmachung etwaiger bestehender Ansprüche nicht mehr erforderlich sind.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern und sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch weiter, wenn die oben genannten Personen aus dem Verein ausgeschieden sind.

Paragraph 18 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der erste und der zweite Vorsitzende als Liquidatoren bestellt, es sei denn die Mitgliederversammlung bestimmt etwas anderes.

3. Bei Auflösung des Vereins sowie beim Wegfall der steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecke, geht das verbleibende Vereinsvermögen nach Beendigung der Liquidation an die Stadt Pirna, die es unmittelbar und ausschließlich für gleichartige, gemeinnützige Zweck in Abstimmung mit dem Kreissportbund Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V zu verwenden hat.

Paragraph 19 – Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 28. Oktober 2024 in Pirna beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Pirna, den 28. Oktober 2024

Die Mitgliederversammlung